

**Berufsprüfung für Verkaufsfachleute mit eidg. Fachausweis
Examen professionnel pour spécialiste de vente avec brevet fédéral
Esame per l'attestato professionale federale di specialisti di vendita**

Prüfung 2009

Rechtskunde

Prüfungszeit: 90 Minuten

Aufgabe	Punkte
1	20
2	26
3	13
4	22
5	19
Total	<hr/> 100

Im Interesse der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen jedes Mal auch die weibliche Form zu schreiben.

Dieser Fall umfasst 12 Seiten inkl. Deckblatt. Bitte kontrollieren Sie, ob Sie den Fall vollständig erhalten haben.

1. Rechtsgrundlagen

20 Punkte

Aufgabe 1.1

6 Punkte

Die Rechtsordnung, verstanden als Gesamtheit aller Vorschriften des Staates, wird in zwei Hauptgruppen aufgeteilt: einerseits das öffentliche Recht, andererseits das Privat- oder Zivilrecht. **Kreuzen** Sie an, welche Rechtsgebiete dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind:

- Staatsrecht
- Obligationenrecht
- Erbrecht
- Strafrecht
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
- Personenrecht

Aufgabe 1.2

6 Punkte

Rechtsquellen sind Fundorte von rechtlichen Vorschriften. **Kreuzen** Sie an, welche der nachstehenden Aussagen zutreffen:

- Das Zivilgesetzbuch ist fünfter Teil des Obligationenrechts.
- Das Obligationenrecht ist ein Bundesgesetz.
- Das Obligationenrecht ist Bundesrecht.
- Verordnungen enthalten nähere Ausführungen (Einzelheiten) zu den Gesetzen.
- Das Völkerrecht besteht nur aufgrund von Gewohnheitsrecht und Staatsverträgen.
- Das Strafgesetzbuch (StGB) ist ein kantonales Gesetz.

Aufgabe 1.3

2 Punkte

Zivil-/Privatrecht und öffentliches Recht weisen einen unterschiedlichen Charakter auf. **Nennen** Sie **zwei** Unterscheidungsmerkmale. Stichworte sind ausreichend.

Aufgabe 1.4

6 Punkte

In den ersten zehn Artikeln des ZGB (sog. Einleitungsartikel) sind einige allgemeine Regeln für die Anwendung des Rechts festgehalten. **Kreuzen** Sie an, welche der nachstehenden Aussagen zutreffen:

- Wer etwas geltend machen will, muss es beweisen können.
- Rechtsunkenntnis schadet nicht.
- Guter Glaube ist zu beweisen.
- Wo kein Gesetz da kein Richter.
- Wo kein Gesetz da kein Vertrag.
- Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, kann das Gericht nach Gewohnheitsrecht entscheiden.

Aufgabe 2.3

3 Punkte

In der Vertragslehre gilt bezüglich Vertragsform der Grundsatz der Formfreiheit. **Erklären** Sie in **einem Satz** diesen Grundsatz. Gilt dieser auch im Individualarbeitsrecht?

Aufgabe 2.4

2 Punkt

In der Vertragslehre gilt der Grundsatz, dass Verträge zu erfüllen sind. Dennoch gibt es Möglichkeiten der Vertragsauflösung. **Nennen** Sie **zwei** solche Möglichkeiten.

Aufgabe 2.5.

1 Punkt

Nennen Sie **ein** Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) Schenkung (Art. 239 ff. OR).

Aufgabe 2.6.

4 Punkte

Nennen Sie gestützt auf Art. 319 Abs. 1 OR die **vier** Hauptmerkmale eines Individualarbeitsvertrags.

3. Besondere Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts

13 Punkte

Aufgabe 3.1

8 Punkte

Kreuzen Sie an, welche der nachfolgenden Sätze vollständig **richtig** sind.

- Das Handelsregister ist ein eidgenössisch geführtes Register, in das sich jede Unternehmung – unabhängig ihrer Bedeutung – einzutragen hat (generelle Eintragungspflicht).
- Das Handelsregister gibt über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Unternehmung Auskunft.
- Die im Handelsregister erfolgten Eintragungen gelten gegenüber jedermann; sie werden als bekannt vorausgesetzt (sog. Publizitätswirkung).
- Eine Aktiengesellschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit erst mit dem Eintrag ins Handelsregister.

Aufgabe 3.2

5 Punkte

Nennen Sie in Stichworten **fünf** Hauptmerkmale, worin sich eine Genossenschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) unterscheidet.

4. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

22 Punkte

Aufgabe 4.1

8 Punkte

Nennen Sie die **drei** gesetzlich vorgesehenen Betreibungsarten.

Welche Betreuung ist einzuleiten, wenn eine Aktiengesellschaft ihre Rechnungen nicht bezahlt?

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Die Betreuungskosten bezahlt

- vorläufig der Staat
- hat der Gläubiger vorzuschliessen
- hat der Schuldner nach erfolgter erster Betreuungshandlung zu bezahlen.
- Betreuungskosten entstehen keine

Aufgabe 4.2

14 Punkte

Fallbeispiel: Fritz Brunner, Automechaniker, Bern, schuldet der Brigitte-Versand AG, Zürich, seit 2 Monaten CHF 800.--, und zwar aufgrund einer Katalogbestellung (schriftlicher Kaufvertrag). Stichworte sind zulässig.

- Wer ist Gläubiger/Gläubigerin und wie leitet er/sie die Betreuung ein?

- An welchem Ort hat dies zu geschehen?

- Hat die AG das Geldguthaben gegenüber dem Betreibungsamt nachzuweisen?

- Wie heisst das Papier, welches Brunner in der Folge vom Betreibungsamt zugestellt erhält? Wie und wie lang kann er sich dagegen wehren?

- Brunner reagiert nicht und bleibt die CHF 800.-- schuldig. Die AG will die Sache weiterverfolgen. Was unternimmt sie?

- Was müsste bei obigem Fallbeispiel ändern, damit ein Rechtsöffnungsverfahren einzuschlagen wäre?

- Wer müsste die Rechtsöffnung beantragen?

- Liegt ein provisorischer oder ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor?

- Wieso? Würde sich etwas ändern, wenn anstelle des schriftlichen Kaufvertrags eine gerichtliche Schuldanererkennung vorläge?

5. Gesetzliche Grundlagen des Wettbewerbsrechts

19 Punkte

Aufgabe 5.1

7 Punkte

Mittels **welcher zwei Gesetze** versucht der Gesetzgeber, den Wettbewerb in geordnete Bahnen zu lenken?

Nennen Sie je ein Verhalten, welches gemäss diesen Gesetzen verboten wäre.

Können in der Schweiz Grossfusionen **verboten** werden? „Ja“ oder „Nein“ genügt.

Wer ist **zuständig**? Handelt es sich um eine staatliche Behörde?

Aufgabe 5.2

2 Punkte

Welche Absicht (welchen Zweck) verfolgte der Schweizerische Bundesrat beim Erlass der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)? Zwei Stichworte genügen.

Aufgabe 5.3

2 Punkt

Wie bezeichnet (benennt) der Gesetzgeber einen Vertrag, durch den eine kreditgebende Person einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht? **Nennen** Sie das Gesetz.

Gestützt auf Ziff. 5.1.6 der Wegleitung zur Prüfungsordnung sind folgende eigene Gesetze zugelassen:

- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Produkthaftungsgesetz (PrHG; SR221.112.944)
- Datenschutzgesetz (DSG; SR 235)
- BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
- Kartellgesetz (KG; SR 251)
- Schuldbetreibung- und Konkursgesetz (SchKG; SR 281.1)
- Konsumkreditgesetz (KKG; SR 221.214.1)
- Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 924.211)